



**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
des  
**Zweckverbands Gruppenklärwerk Leudelsbach**  
**Sitz Markgröningen**  
in der Fassung vom 24.7.2001, gültig seit 1.1.2002

Aufgrund von § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.9.1974 hat die Verbandsversammlung am 7.6.1984 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, zuletzt geändert am 24.07.2001 beschlossen:

**§ 1**

**Name, Sitz und Aufgaben des Verbandes**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie die anderen ehrenamtliche Tätigen erhalten bei der Teilnahme an Sitzungen und für Dienstverrichtungen im Auftrag des Verbandes außerhalb der Sitzungen als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes einen Pauschalentschädigungssatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis 3 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 3 Stunden	50,00 Euro

Dies gilt nicht für den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer, den Verbandsrechner und den stellvertretenden Verbandsrechner.

**§ 2**

**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die dienstliche Verrichtung benötigten Zeit wird je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung für Hin- und Rückfahrt hinzugerechnet.
- (2) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag dürfen zusammengerechnet 50,00 Euro nicht übersteigen.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt.

### § 3

#### **Fahrkostenerstattung**

Bei Sitzungen und Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

### § 4

#### **Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden**

Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden wird auf 260,00 Euro monatlich festgesetzt.

Ist der Vorsitzende länger als 1 Monat an der Ausübung seines Amts verhindert, so steht die Aufwandsentschädigung dem Stellvertreter zu.

Die Aufwandsentschädigung wird jeweils zu Beginn des Monats durch die Verbandskasse ausbezahlt.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 1.1.2002 in Kraft

Markgröningen, 24.07.2001

gez. Kürner

Verbandsvorsitzender

Satzungsbeschluss: 07.06.1984

1. Satzungsänderung: 07.05.1996
2. Satzungsänderung: 24.07.2001
3. Satzungsänderung: 06.11.2019